



## **Verein der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V.**

### **Vereinsordnung zu Tätigen Leistungen für den Verein und zur Gemeinschaftsarbeit in der Kleingartenanlage**

gemäß §§ 13 und 41 der Satzung vom 07.03.2026  
sowie Nr. 4 (2) der Pächterordnung vom 07.03.2026

Stand: 07.03.2026

# Verein der Gartenfreunde Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V.

## Vereinsordnung zu Tätigen Leistungen für den Verein und zur Gemeinschaftsarbeit in der Kleingartenanlage

gemäß §§ 13 und 41 der Satzung vom 07.03.2026  
sowie Nr. 4 (2) der Pächterordnung vom 07.03.2026

### Präambel

Ein Verein lebt von den gemeinsamen Aktivitäten seiner Mitglieder. Diese sollten sich nicht nur auf gesellige gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen beschränken, sondern sich im Idealfall auch als praktische „Aushängeschilder“ des Vereins in der Öffentlichkeit präsentieren als Lehrgarten, Pflegepatenschaften öffentlicher Grünflächen, etc. Dies gilt natürlich auch für Vereinsfeste oder sonstige Veranstaltungen oder Verpflichtungen des Vereins.

Um die Satzungsziele in § 2 Nr. 4 der Mustersatzungen umsetzen zu können, ist daher die tätige Mitarbeit aller (!) Mitglieder gefragt.

Laut § 1 Nr. 1 Satz 2 BKleingG ist eine Kleingartenparzelle dahingehend zu qualifizieren und definiert, dass sie in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit Gemeinschaftseinrichtungen zusammengefasst sind.

Diese Gemeinschaftseinrichtungen, wie Wege, Wasserversorgung, vereinseigene Gebäude, Spielflächen, Einfriedungen, etc. sind zumindest teilweise für die kleingärtnerische Nutzung unabdingbar, dienen in ihrer Gesamtheit allen Pächtern und sind daher auch gemeinschaftlich von diesen zu unterhalten, eben im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

Daher werden in den Vereinsregularien (Satzung, Pächterordnung, Parzellenordnung, Unterpachtvertrag) üblicherweise Bestimmungen über die Verpflichtung der Pächter zur Ableistung der Tätigen Mithilfe für den Verein sowie der Gemeinschaftsarbeit getroffen.

	Seite
§ 1 - Tätige Mithilfe für den Verein	2
§ 2 - Gemeinschaftsarbeit für die Kleingartenanlage	2
§ 3 - Tätige Arbeit und finanzielle Ersatzleistung	2
§ 4 - Festsetzung des Umfangs der Tätigen Leistungen und der Gemeinschaftsarbeit	2
§ 5 - Festsetzung der Höhe der finanziellen Ersatzleistung	3
§ 6 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung	3

## **§ 1 - Tätige Mithilfe für den Verein**

Der Verein kann von den Pächtern für die Umsetzung der Vereinsziele Tätige Mithilfe einfordern.

Dies betrifft insbesondere die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen, Vereinsfeste, etc.), die Pflege der gemeinschaftlichen oder vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger besteht, die Pflege von öffentlichen Grünanlagen. Diese Pflicht trifft alle Pächter des Vereins im Rahmen ihrer persönlichen körperlichen Leistungsfähigkeit.

## **§ 2 - Gemeinschaftsarbeit für die Kleingartenanlage**

Jeder Pächter einer Parzelle in der vom Verein betreuten Kleingartenanlage ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit für Pflege sowie Erhalt, Bau und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen.

Wer eine Kleingartenparzelle ordnungsgemäß bewirtschaften kann, ist auch zur Leistung allfälliger Gemeinschaftsarbeiten in der Lage.  
(siehe Ausnahmen Pächterordnung Nr. 4 (2))

## **§ 3 - Tätige Arbeit und finanzielle Ersatzleistung**

Da sowohl die Tätige Leistung für den Verein wie auch die Gemeinschaftsarbeit in Kleingartenanlagen die Erledigung praktischer Arbeiten zum Zweck haben, sind alle Pächter zur praktischen Mitarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen persönlichen Möglichkeiten und ihrer körperlichen Belastbarkeit verpflichtet.

Bei Verhinderung ist personeller bzw. in begründeten und zeitlich befristeten Ausnahmefällen finanzieller Ersatz zu stellen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Pächters personellen Ersatz leisten.

Verweigerung der tätigen Mithilfe bzw. der Gemeinschaftsarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen

## **§ 4 - Festsetzung des Umfangs der Tätigen Leistungen und der Gemeinschaftsarbeit**

Der zeitliche Umfang (Stundenzahl) der Tätigen Leistung für den Verein und der Gemeinschaftsarbeit in der Kleingartenanlage richtet sich nach dem Umfang der zu erledigenden Arbeiten.

Dieser wird vom Vorstand oder von ihm Beauftragten - z.B. den Anlagen-Obleuten – bei Bedarf ermittelt und dem beschlussfassenden Gremium zur Annahme vorgeschlagen.

Dieses ist gemäß § 13 der Satzung vom 07.03.2026 bei der Tätigen Leistung für den Verein die Mitgliederversammlung, für die Gemeinschaftsarbeit die Mitglieder/Pächterversammlung.

## § 5 - Festsetzung der Höhe der finanziellen Ersatzleistung

Die Höhe der finanziellen Ersatzleistung orientiert sich an den Kosten, die dem Verein entstehen würden, wenn die erforderlichen Arbeiten an ein entsprechendes Unternehmen vergeben werden müssten.

Maßgabe für die Höhe der Ersatzleistung pro nicht geleisteter Arbeitssunde ist dabei der verrechnete Stundensatz einer ungelerten Arbeitskraft in der Heimatregion des Vereins. Der entsprechende Betrag wird vom Vorstand oder von ihm Beauftragten bei Bedarf ermittelt und dem beschlussfassenden Gremium zur Annahme vorgeschlagen.

Dieses ist gemäß § 13 der Satzung vom 07.03.2026 bei der Tätigen Leistung für den Verein die Mitgliederversammlung, für die Gemeinschaftsarbeit die Mitglieder/Pächtersammlung.

## § 6 - Inkrafttreten dieser Vereinsordnung

1. Diese Vereinsordnung begründet sich auf § 41 der Satzung des Vereins der Gartenfreunde Straßdorfer Berg e.V. vom 07.03.2026.
2. Sie wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.03.2026 in Schwäbisch Gmünd vorgestellt und mit 36 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen.
3. Sie tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen dieser Vereinsordnung zu beschließen, soweit dies die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der weiteren Anwendbarkeit dieser Vereinsordnung verlangen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinsordnung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Vereinsordnung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

**Sofern Bezeichnungen aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur in einer Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.**

Schwäbisch Gmünd, den 07.03.2026

Unterschriften:



1. Vorsitzender  
Michael Ackermann



2. Vorsitzender  
Caroline Glos



Schatzmeister

Birgit Weber



Schriftführer  
Katharina Hartmann